



ORLEN
AUSTRIA

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand August 2026

1. ALLGEMEINES

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, liegen allen einseitigen Erklärungen der ORLEN Austria GmbH im folgenden „ORLEN“ genannt sowie allen Vereinbarungen, auch in Zukunft, ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zugrunde. Gleichnamiges gilt für die Tochtergesellschaft Turmöl GmbH. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, und zwar auch dann nicht, wenn Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Die AGB sind auf der Website unter www.orlen-austria.at einsehbar und gelten im Verhältnis zu Geschäftskunden uneingeschränkt.

2. ANGEBOTE, VERTRAGSABSCHLUSS

Die Angebote verstehen sich vorbehaltlich etwaiger ausdrücklich anderslautender Vereinbarungen immer als freibleibend und gelten nur solange der Vorrat reicht. Mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von ORLEN schriftlich bestätigt wurden. Der Kaufvertrag kommt durch ORLENs schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Bei elektronischen Bestellungen stellt eine Zugangsbestätigung keine Annahme der Bestellung dar.

3. BARGELDZAHLUNG BEI TANKAUTOMATEN-STATIONEN

Bei Bargeldzahlungen an unseren Tankautomaten wird Retourgeld nicht in bar, sondern ausschließlich in Form eines Restguthaben-Bons rückerstattet. Dieser Restguthaben-Bon wird automatisch nach Beendigung des Tankvorganges ausgedruckt und ist technisch bedingt ausschließlich an demselben Tankautomaten einlösbar. Der Restguthaben-Bon kann entweder an dem Tankautomat der Station an der getankt wurde eingelöst oder innerhalb von 5 Jahren bei uns zur Überweisung geltend gemacht werden. Der Restguthaben-Bon ist in diesem Fall samt Bankverbindung per E-Mail an tankautomaten@orlen-austria.at oder per Post an ORLEN Austria GmbH, Abteilung Tankautomaten, 4600 Wels, Vogelweiderstraße 8 zu senden. Die Überweisung erfolgt innerhalb von 10 Werktagen.

4. EINLÖSUNG VON GUTSCHEINEN

Gutscheine sind innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren einzulösen oder gegen neue einzutauschen.

5. MUSTER

Muster sind stets unverbindliche Ansichtsmuster. Alle Analysedaten sind auch bezüglich der Höchst- und Mindestwerte nur als ungefähr anzusehen. Dies gilt nicht im Falle der von ORLEN ausdrücklich zugesicherten Garantie von Eigenschaften der gelieferten Ware. Für die Beschreibung der Beschaffung der Kaufsache ist die schriftliche Vereinbarung im Kaufvertrag maßgeblich.

Geringfügige oder für den Käufer zumutbare Änderungen und Abweichungen von den Mustern und Proben sowie den Höchst- und Mindestwerten gelten als vorweg genehmigt. Eine haftungsbegründende Gewährleistung kann weder aus den vorstehenden Angaben noch aus



ORLEN
AUSTRIA

sonstigen Anwendungshinweisen oder Beratungen abgeleitet werden.

6. PREISE

Sofern nicht Gegenteiliges vereinbart ist verstehen sich die Preise als Nettopreise für die angegebene Mengeneinheit ab Raffinerie bzw. Abgangslager. Diese sind jeweils ausschließlich Gebinde, gegebenenfalls verzollt sowie einschließlich öffentlicher Abgaben, insbesondere einer CO₂-Steuer und Mineralölsteuer auf Grund der am Tag des Vertragsabschlusses in Geltung stehenden Zoll-, Steuer-, Abgaben- und Frachtsätze sowie der internationalen Währungsparitäten. Die Preise sind freibleibend, gelten bis auf weiteres und haben die zur Zeit der Erstellung unseres Angebotes herrschenden Gegebenheiten als Grundlage. Bei Änderungen des Marktpreises, von Gesetzen und/oder Verordnungen, öffentlicher Abgaben und/oder sonstiger preisbildender Komponenten wie beispielsweise Währungsparitäten, Einstandspreise, Frachtkosten, Lohnkosten, Raffinerieabgabepreise, Rohölkosten, Aufschläge, Spannen und dergleichen sind wir zu einer entsprechenden Preisanpassung berechtigt. Behördlich genehmigte Preisänderungen oder Preisänderungen von der Paritätischen Kommission berechtigten uns, diese ab deren Wirksamkeit in Rechnung zu stellen. Ansonsten sind für die Preisbildung die am Tag der Lieferung herrschenden Umstände maßgebend.

ORLEN ist zu einer Preiserhöhung weiters dann berechtigt, wenn infolge außergewöhnlicher Umstände, insbesondere in den Fällen höherer Gewalt im Sinne des Punktes 12 der AGB Mehrkosten entstehen.

7. LIEFERUNG, EIGENTUMSVORBEHALT

Die Lieferung der Ware erfolgt an die vom Käufer angegebene Lieferanschrift. Die angelieferte Ware geht erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises einschließlich Zinsen und Spesen in das Eigentum des Käufers über. Davon unabhängig, geht die Gefahr des Untergangs und der Beschädigung der Waren auf den Käufer über. Im Falle der Vermischung, Vermengung oder Verbindung der Ware mit anderen Gegenständen überträgt der Käufer bereits jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an der neuen Sache oder dem vermischten oder vermengten Gut bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises auf die Verkäuferin.

8. ÜBERNAHME DER WAREN

a) Mengenfeststellung:

Die Feststellung des Gewichtes erfolgt stets direkt in der Lieferraffinerie bzw. im Lieferlager. Jede vom Käufer anderweitig gewünschte amtlich geeichte Abwaage muss rechtzeitig vom Käufer unter Tragung der anfallenden Kosten verlangt werden. Erfolgt die Lieferung durch Tankwagen, welche mit geeichten Messvorrichtungen ausgestattet sind, so sind die dabei festgestellten Mengen für die Berechnung maßgebend.

b) Übernahme- und Lieferfristen:



ORLEN
AUSTRIA

Falls keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, hat die Übernahme der gekauften Ware unmittelbar zu erfolgen, wenn nötig nach Absprache auch außerhalb der normalen Geschäftszeiten. Wird die Ware innerhalb der vereinbarten Lieferfrist vom Käufer nicht übernommen, ist ORLEN berechtigt, ohne Einräumung einer Nachfrist über die Ware anders zu disponieren und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Transportkosten für die Ware einschließlich etwaiger Einlagerungen und Wagenstandgelder und des Rücktransportes der Ware gehen unbeschadet unserer weitergehenden Ersatzansprüche zu Lasten des Käufers. Für die Einhaltung von Lieferfristen haften wir nur bei ausdrücklicher Übernahme einer Gewähr. Der Käufer hat keinen Anspruch auf Ersatzlieferung.

Eine Pflicht zur Leistungsausführung besteht erst dann, wenn der Käufer all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist. ORLEN ist berechtigt, die vereinbarten Termine und Lieferfristen bis zu einer Woche zu überschreiten.

c) Lagertanks:

Für den vorschrifts- und ordnungsgemäßen Zustand des Tanks bzw. sonstiger Abfülleinrichtungen und die Richtigkeit der Angaben über das Fassungsvermögen haftet der Käufer. Der Käufer stellt sicher, dass sämtliche gesetzliche und behördliche Vorschriften über den Zustand der Tanks und der sonstigen Abfülleinrichtungen eingehalten werden. Dies gilt insbesondere auch für die Regelungen, die die Sicherheit der Lagerung von Treibstoffen auf Flugplätzen und Flughäfen betreffen. ORLEN ist nicht verpflichtet, die Einhaltung dieser Vorschriften durch den Käufer zu überprüfen.

d) Temperatur:

ORLEN übernimmt keine für bestimmte Eingangstemperaturen, insbesondere bei Bitumen- oder Heizöllieferungen im Kesselwagen oder im Straßentankwagen.

9. GEFAHRENÜBERGANG

Abholung ab Werk (lose Ware) EXW (Incoterms® 2020):

Sofern nicht vertraglich etwas vereinbart wurde, gilt als EXW geliefert. Bei Mineralölprodukten und flüssigen Stoffen gilt die Ware als geliefert sobald das Produkt die Einfüllmechanismen des Transportmittels erreicht. Der Kunde stellt sicher, dass sich die zu beliefernden Anlagen in einem einwandfreien und behördlich genehmigten Zustand befinden und der Käufer über diese Anlagen Verfügungsberechtigt ist.

Zustellung frei Haus (lose Ware):

Sobald das Produkt die Einfüllmechanismen des Transportmittels erreicht, geht die Gefahr auf den Käufer über.

Zustellung frei Haus (verpackte Ware):

Der Gefahrenübergang erfolgt am Bestimmungsort

10. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG



ORLEN
AUSTRIA

Der Käufer sichert zu, dass die erworbenen Produkte, Komponenten oder Stoffe bestimmungsgemäß unter Einhaltung der im Sicherheitsdatenblatt genannten Vorsichtsmaßnahmen verwendet und nicht entgegen geltenden Gesetzen, Verordnungen und/oder Richtlinien weiterveräußert werden. Die Verkäuferin haftet somit nicht für die Eignung der Ware für bestimmte Zwecke des Käufers. Der Käufer hält die Verkäuferin diesbezüglich völlig schad- und klaglos.

Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Unternehmern 6 Monate. Im Falle von Mängelbehebungen oder Ersatzlieferungen wird die Gewährleistungsfrist weder verlängert, gehemmt noch unterbrochen. Auch berechtigt dies nicht zur Abänderung der Zahlungsmodalitäten, zur Zurückbehaltung oder zur Aufrechnung etwaiger Forderungen.

Mängel müssen von Unternehmern bei Übernahme der Ware unverzüglich, spätestens binnen 8 Tagen schriftlich beanstandet werden (Mängelrüge) andernfalls gilt die Ware als genehmigt.

In jedem Fall muss den von ORLEN bekanntgegebenen und ermächtigten Personen vom Käufer die Möglichkeit zur sofortigen Nachprüfung nach den Regeln der Technik gegeben werden. Insbesondere erfolgt zeitnahe die Nachprüfung gemäß den Normen für Probeentnahmen in der jeweils gültigen Fassung. ORLEN ist Gelegenheit zu geben, die Proben der bemängelten Ware unmittelbar aus dem zugehörigen Behälter zu ziehen und diesen zu untersuchen. Vom Käufer selbst entnommene Proben werden von ORLEN nicht anerkannt.

Die Kosten einer erforderlichen besonderen Prüfung trägt der Vertragsteil, zu dessen Nachteil sie ausfällt. Bei begründeter und rechtzeitiger Beanstandung der Ware ist ORLEN verpflichtet, die mangelhafte Ware oder Leistung nach eigener Wahl durch fehlerfreie auszutauschen bzw. zu verbessern. Die Arbeits- und Transportkosten gehen im Rahmen der Gewährleistung zu Lasten des Käufers. Darüberhinausgehende Gewährleistungsansprüche sowie Schadenersatzansprüche für leicht fahrlässiges Verschulden oder Ansprüche auf entgangenen Gewinn- und Produktionsausfall sind ausgeschlossen. Die Höhe der Haftung ist mit der Versicherungssumme der einschlägigen Versicherung begrenzt. Eine Haftung für Mängelfolgeschäden wird ausgeschlossen.

Im Übrigen wird Gewähr geleistet im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere wird keine Haftung für Verunreinigungen der Ware übernommen, die sich aus der Beschaffenheit des Tanks oder Fässer beim Käufer oder aus der Beschaffenheit der sich gegebenenfalls noch im Tank oder den Fässern befindlichen Restware oder sonstigen Verunreinigungen (bestehende Verunreinigung des Tanks oder Fasses) resultiert. Der Käufer hält ORLEN an sämtlichen Schäden, die aus solchen Verunreinigungen resultieren schad- und klaglos.

11. ZAHLUNG

Zahlungen sind in jener Währung zu leisten, in welcher die Rechnung ausgestellt ist. Die Zahlung hat, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, bei der Übernahme der Ware und ohne jeden Abzug zu erfolgen. Für alle ORLEN durch Zahlungsverzug entstandenen Verluste haftet der Käufer in vollem Umfang. ORLEN ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Zinsen in der



ORLEN
AUSTRIA

gesetzlich zulässigen Höhe sowie Mahn- und Inkassospesen zu begehren. Die aktuellen gesetzlichen Verzugszinsen betragen bei Geschäften zwischen Unternehmern 9,2 % über dem Basiszinssatz.

Die Mitarbeiter von ORLEN sind zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt. ORLEN haftet nur dann, wenn die Quittung auf ORLENs nummerierten Vordruck erfolgt ist. Bei Zahlungsverzug des Käufers, bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers oder bei Bekanntwerden von Umständen, die die Einbringlichkeit der Forderungen gefährden oder erschweren, ist ORLEN unbeschadet der sonstigen Rechte ohne Setzung einer Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag bezüglich einzelner oder aller noch nicht ausgelieferter Warenmengen aus abgeschlossenen Verträgen berechtigt. Bei Fakturenzahlung mittels Erlagscheines oder mittels Banküberweisung ist die Anführung der Rechnungs- und Kundennummer erforderlich. Jede Lieferung gilt hinsichtlich der Bezahlung als ein Geschäft für sich. Die Richtigkeit der Kontoauszüge bzw. Belastungsnoten von ORLEN gilt als vom Käufer anerkannt, wenn er die Belege nicht innerhalb von zwei Wochen ab Ausstellung (Belegdatum) schriftlich als unrichtig zurückweist. ORLEN ist berechtigt, einlangende Zahlungen, die nicht eindeutig gewidmet wurden, nach ORLENs Wahl auf offene Forderungen anzurechnen. Der Käufer kann Gegenforderungen nur dann gegen ORLENs Kaufpreisforderungen oder sonstigen Forderungen aufrechnen, wenn die Gegenforderungen von ORLEN schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen z.B. Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger von ORLEN nicht anerkannter Gegenansprüche des Käufers ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Gegenforderungen bedarf ORLENs schriftlichen Zustimmung. ORLEN ist berechtigt, Forderungen von Gesellschaften, an denen ORLEN direkt oder indirekt beteiligt ist, gegen Forderungen des Käufers aufzurechnen.

12. HÖHERE GEWALT UND ANDERE ERFÜLLUNGSHINDERNISSE

Durch Fälle höherer Gewalt wird ORLEN der Lieferverpflichtung enthoben. Höhere Gewalt im Sinne dieser Bedingungen ist jedes von außen kommende, unvorhersehbare und auch durch äußerste Sorgfalt nicht abwendbare Ereignis, das außerhalb der betrieblichen Sphäre ORLENs liegt und die Vertragserfüllung unmöglich macht oder wesentlich erschwert. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Terrorakte, Pandemien, behördliche Eingriffe, Streiks oder Aussperrungen sowie sonstige unvorhersehbare, außergewöhnliche Ereignisse. Selbiges gilt für sämtliche unvorhergesehene, nicht in ORLENs Sphäre liegende Störungen, beispielhaft Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, gleichgültig welcher Art; sowie Ausfall von in Aussicht genommenen Liefer- oder Bezugsquellen. Tritt höhere Gewalt oder einer der vorerwähnten Umstände ein, insbesondere der gänzliche oder teilweise Wegfall der Bezugsquellen von ORLEN, ist ORLEN nicht verpflichtet, die Eindeckung mit der vertragsgegenständlichen Ware bei fremden Bezugsquellen vorzunehmen. Im Falle solcher Umstände ist ORLEN berechtigt, die jeweils zur Verfügung stehenden Warenmengen aliquot nach Vertragsmengen auf ORLENs Abnehmer aufzuteilen, insoweit dem gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen.

13. EXPORTKONTROLLEN, SANKTIONEN UND TERRITORIALE BESCHRÄNKUNGEN

Die Parteien sichern zu, dass sie alle vertraglich relevanten Handelskontrollgesetze einschließlich der Listen von Sanktionen betroffener Personen kennt und sie bei der Erfüllung des Vertrages einhält. Im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages sichern die Parteien zu, dafür zu sorgen, dass ihre Kontraktoren und Erfüllungsgehilfen, keine Handlungen tätigen, welche dazu führen, dass die jeweils andere Partei (a) der Gefahr ausgesetzt ist, in eine Liste über von Sanktionen betroffene Personen aufgenommen oder anderweitig zum Ziel nationaler, regionaler oder multilateraler Handelskontrollgesetze zu werden; oder (b) in der Position eines Verstoßes gegen Handelskontrollgesetze ist.

Den Vertragsparteien ist es untersagt die gelieferten/abgenommenen Produkte an oder für die Endverwendung in einem eingeschränkten Territorium (siehe unten) oder durch eine von Sanktionen betroffene Person direkt oder indirekt zu exportieren, re-exportieren, umzuleiten, handeln, versenden, importieren, transportieren, lagern, verkaufen, liefern oder zurückliefern, auch wenn die Ware wesentlich verändert wurde.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die oben definierten Bedingungen für jeden direkten oder indirekten Weiterverkauf der von ORLEN bezogenen Ware, seinen Kunden ebenfalls aufzuerlegen, bzw. die weitere Auferlegung dieser Bedingungen von seinen Kunden zu verlangen.

Die Parteien sind nicht verpflichtet, den Vertrag oder Teile davon zu erfüllen auch haften sie nicht für Schäden oder Kosten jeglicher Art aufgrund von Verzug oder Nichterfüllung; und sind berechtigt, die Vertragserfüllung mit sofortiger Wirkung auszusetzen oder diesen zu kündigen, sofern eine der Vertragsparteien feststellt, dass a) die Erfüllung einer Vertragsverpflichtung die Partei der Gefahr aussetzen würde, in eine Liste von Sanktionen betroffener Personen aufgenommen zu werden oder auf andere Weise zum Ziel nationaler, regionaler oder multilateraler Handels- oder Wirtschaftssanktionen im Rahmen von Handelskontrollgesetzen zu werden; oder b) die andere Partei die Verpflichtungen und/oder Bedingungen dieses Punktes nicht erfüllt hat; oder c) die andere Partei zu einer von Sanktionen betroffenen Personen wird.

Sofern eine der Parteien die Leistungen/Lieferungen aussetzt oder den Vertrag gemäß diesem Punkt kündigt, haftet diese Partei gegenüber der anderen Partei nicht für Schäden oder Verluste für Verzögerungen oder Nichterfüllung, mit Ausnahme der Rückerstattung von Geldern, die von der anderen Partei für bereits bezahlte Waren, die nicht geliefert wurden, soweit eine solche Rückerstattung nicht im Widerspruch zu Handelskontrollgesetzen steht.

Auf Verlangen von ORLEN muss der Vertragspartner Nachweise erbringen, welche ORLEN vernünftigerweise verlangen kann, um die Einhaltung dieses Punktes durch den Vertragspartner nachzuweisen, einschließlich der Überprüfung der endgültigen Bestimmung der von ORLEN gelieferten Produkte und um nachzuweisen, dass Kontrollen vorhanden sind, die die Einhaltung der für die Durchführung des Vertrags geltenden Handelskontrollgesetze aktiv unterstützen.

In diesem Punkt 13 bedeuten:



ORLEN
AUSTRIA

"Handelskontrollgesetze" sind jegliche Vorschriften betreffend Handels- oder Wirtschaftssanktionen oder Embargos, Listen von Sanktionen betroffener Personen, Handelskontrollen für die Einfuhr, Ausfuhr, Weitergabe oder anderweitigen Handel mit Waren, Dienstleistungen oder Technologien, Anti Boykott-Gesetze oder jegliche ähnliche Vorschriften, Regeln, Beschränkungen, Anordnungen oder Anforderungen, die von Zeit zu Zeit Rechtskraft bzgl. der vorgenannten Angelegenheiten haben und für eine an der Durchführung des Vertrags beteiligte Partei gelten.

"Von Sanktionen betroffene Person" bedeutet jede natürliche oder juristische Person, Einheit oder Organisation, die

{i} in einem eingeschränkten Territorium gebietsansässig, niedergelassen oder registriert ist oder auf die anderweitig Handelskontrollgesetze zielen;

{ii} direkt oder indirekt im Besitz oder unter Kontrolle (in dem Sinne wie diese Begriffe nach den einschlägigen Handelskontrollgesetzen ausgelegt werden) ist oder im Namen solcher Personen, Einheiten oder Organisationen, wie unter {i} beschrieben, handelt; oder

{iii} ein Direktor, Beamter oder Angestellter einer juristischen Person, Einheit oder Organisation wie unter {i} oder {ii} beschrieben ist.

"Eingeschränktes Territorium" bedeutet ein Land, ein Staat, ein Gebiet oder eine Region, die/das umfassenden wirtschaftlichen oder handelspolitischen Beschränkungen gemäß den auf die AGB anwendbaren vorstehend genannten Handelskontrollgesetzen unterliegt.

14. WERBEMATERIAL, GEBRAUCHSANLEITUNGEN:

Der Käufer ist verpflichtet, Gebrauchsanleitungen und Warnhinweise genauestens zu beachten. Er darf ohne ORLENs Zustimmung keinerlei Veränderungen an den Unterlagen oder dem Werbematerial vornehmen. Die Verwendung von Marken ist ohne ORLENs Zustimmung ausdrücklich untersagt.

15. KORRUPTION; BESTECHUNG, GELDWÄSCHE UND KARTELLRECHT

In Verbindung mit diesem Vertrag und den daraus resultierenden Geschäften erklärt, gewährleistet und sichert jede Partei zu, dass sie alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Anforderungen kartellrechtlicher Natur sowie zur Bekämpfung von Korruption, Bestechung und Geldwäsche kennt und einhält. Die Parteien verpflichten sich, in sämtlichen Geschäftsbeziehungen keinerlei Bestechung oder unlautere Vorteile anzubieten, zu gewähren oder anzunehmen. Jegliche Form von Korruption, Bestechung oder ungesetzlichem Verhalten wird strikt abgelehnt und führt zu einer sofortigen Kündigung des Vertrages sowie rechtlichen Konsequenzen gemäß den geltenden Gesetzen.

Die Antikorruptionsklausel der Internationalen Handelskammer (ICC) gemäß Teil I der ICC-Regeln zur Korruptionsbekämpfung 2011 wird hiermit durch Verweis einbezogen. (The ICC Anti-corruption Clause as of Part I of the ICC Rules on Combating Corruption 2011 is herewith incorporated by reference.)

16. GÜLTIGKEIT DER AGB

Die AGB von ORLEN finden in der jeweils gültigen Fassung, ersichtlich auf der Website Anwendung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart oder zwingendes Recht anzuwenden ist. Sie behalten auch dann Gültigkeit, wenn auf der Bestellung des Käufers andere Bedingungen angegeben sein sollten. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen, als jene von ORLEN werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ORLEN stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Vertragserfüllungshandlungen durch ORLEN gelten nicht als Zustimmung zu abweichenden Vertragsbedingungen.

17. GERICHTSSTAND und RECHTSWAHL

Für Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag gilt ausschließlich die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Wels. ORLEN hat jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.

18. DATENSCHUTZ

Die Datenschutzerklärung von ORLEN befindet sich auf www.orlden-austria.at

August 2026